

1651. Wasserrecht. Am Haselbach, in Knonau, bestand eine alte, ehehafte Wasserkraftanlage zum Betrieb einer Knochenstampfe. Bei den Erhebungen für eine schweizerische Wasserkraftstatistik vom Jahre 1926 zeigte es sich, daß von dieser Wasserkraftanlage nur noch das Stauwehr im Haselbach und der Mauersatz für den anschließenden schmalen Zulaufkanal bestand. Das Wasserrad samt Radwelle waren entfernt. Der Wasserrechtsinhaber, Adolf Syz, erklärte sich mit der Löschung seines ehehaften Wasserrechts nach Ablauf einer Wartefrist zwecks allfälliger Wiederherstellung der Anlage, die mit Verfügung der Baudirektion vom 7. Oktober 1927 auf Jahresende 1929 angesetzt worden war, einverstanden.

Die Wartefrist wurde nicht benützt und der Wasserrechtsinhaber erklärte anläßlich eines Augenscheins vom 18. Juni 1930, daß eine Wiederherstellung der Anlage nicht mehr in Betracht falle.

Das Wasserrecht kann ohne Auflage besonderer Bedingungen als erloschen erklärt werden. Das Stauwehr übernimmt die Gemeinde zwecks Verwendung als Feuerschwelle.

Der Mauersatz für den ehemaligen Zulaufkanal liegt außerhalb des normalen Bachprofiles.

Der Gemeinde ist für den Fortbestand des Wehres noch eine Bewilligung zu erteilen, die durch die Baudirektion erfolgen soll.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Adolf Syz zustehende ehehafte Wasserrecht am Haselbach, in Knonau, zur Erstellung und zum Betrieb einer Wasserkraftanlage (Stampfe), Wasserrecht Nr. 21, Bezirk Affoltern, wird auf Grund von § 51a des Wasserbaugesetzes (Verzicht) mit diesem Beschluß als erloschen erklärt.

II. Allfällig bestehende Verpflichtungen, begründet durch Anlageteile des ehemaligen Wasserwerkes, hat Adolf Syz mit den Betroffenen nötigenfalls direkt zu bereinigen. Sie bleiben vorbehalten.

III. Staats-, Ausfertigungs- und Stempelgebühren für diesen Beschluß werden nicht erhoben.

IV. Mitteilung an Adolf Syz, in Knonau, an das Grundbuchamt Affoltern a. A., an den Gemeinderat Knonau und an die Baudirektion.